

Zum Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 22. November 2018, Gz.: DD39-0460/11/1

Muster für die Bekanntmachung der Nachprüfungsbehörde

Als Text für die Bekanntmachung der Nachprüfungsbehörde schlagen wir vor:

1. Für Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG (Auftragswert bei Bauleistungen 75.000 Euro und bei Lieferungen und Leistungen 50.000 Euro jeweils ohne Umsatzsteuer):

Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften wenden kann:

Nachprüfungsbehörde nach erfolgter
Vorabinformation (§ 8 SächsVergabeG):

Landesdirektion Sachsen
Referat 39
nach vorheriger Rüge beim Auftraggeber

bzw.

2. Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 8 Abs. 3 SächsVergabeG:

Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabevorschriften wenden kann:

Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A
Aufsichtsbehörde:

Landratsamt *[Name]*

bzw.

Landesdirektion Sachsen